

Informationsblatt

für Ärzte bzgl.

FEUERWEHRFÜHRERSCHEINVERLÄNGERUNG

in Niederösterreich

Der FFS wurde 1998 ins Leben gerufen und hat durch Aufnahme in das Bundesgesetz über den Führerschein (FSG-Feuerwehrverordnung BGBI. II N.78/1998) seine gesetzliche Grundlage erhalten.

Der Feuerwehrführerschein ermächtigt Feuerwehrmitglieder zum Lenken von Feuerwehrkraftfahrzeugen über 3,5 t höchstzulässigen Gesamtmasse.

Der Feuerwehrführerschein wird für die Dauer von bis zu 10 Jahren ausgestellt (die Erstausstellung erfolgt über Antrag an den Landesfeuerwehrverband vom Landesfeuerwehrkommandanten).

Für die Verlängerung des Feuerwehrführerscheines sind It. Gesetz folgende gesundheitliche Voraussetzungen zu erbringen:

- §4 Gesundheitliche Eignung eines Besitzers eines Feuerwehrführerscheines (Auszug aus dem Gesetzblatt):
- (2) Der Feuerwehrführerschein ist für 10 Jahre auszustellen, es sei denn, die feuerwehrärztliche Untersuchung bestätigt das Vorhandensein der gesundheitlichen Eignung nur für einen kürzeren Zeitraum. Die Gültigkeitsdauer ist vom untersuchenden Arzt im Feuerwehrführerschein auf Seit 4 einzutragen.

Verlängerungen des Feuerwehrführerscheines sind jeweils für die Dauer von bis zu 10 Jahren vorzunehmen.

Eine neuerliche Verlängerung des Feuerwehrführerscheines auf bis zu 10 Jahren kann auch vor Ablauf der Befristung eingetragen werden, wenn zwischenzeitlich durch eine feuerwehrärztliche Untersuchung die allgemeine Einsatztauglichkeit oder die Tauglichkeit zum Tragen von Atemschutzgeräten festgestellt wurde, wodurch auch die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen festgestellt ist.

Der Feuerwehrführerschein ist auch mit einer Lenkerberechtigung für die Klasse B gültig (§1 (3) FSG)

Die Untersuchung ist auf den offiziellen Formularen zur Bestätigung der Allgemeinen Einsatztauglichkeitsuntersuchung und der Atemschutztauglichkeit des NÖ Landesfeuerwehrverbandes zu dokumentieren.

Der Landesfeuerwehrkommandant:

KommRat Josef Buchta